



Tarifrecht

Wann ist die Eingruppierung zum Oberarzt möglich?

HEIKE JABLONSKY

Wann genau ein Arzt in die Entgeltgruppe der Oberärzte eingruppiert werden kann, hat aktuell das Bundesarbeitsgericht anhand von Tätigkeitsmerkmalen festgelegt.

Im Jahre 2006 sind die Tarifverträge zwischen dem Marburger Bund einerseits und der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) andererseits in Kraft getreten. Sie sehen erstmals eine eigenständige Entgeltgruppe für Oberärzte vor, deren Vergütung um bis zu 1.300 € und damit deutlich über derjenigen der Fachärzte liegt. Die Eingruppierung setzt voraus, dass der Arbeitgeber dem Oberarzt die medizinische Verantwortung für einen Teilbereich einer Klinik bzw. Abteilung übertragen hat.

Das Bundesarbeitsgericht hat sieben Eingruppierungsklagen von Ärzten zum Anlass genommen, die Tätigkeitsmerkmale der neuen Entgeltgruppe für Oberärzte auszulegen. Dem Urteil lag nachfolgender Sachverhalt zugrunde: Ein Facharzt für Herzchirurgie war bis zum 31. Januar 2008 an einer Universitätsklinik beschäftigt. Auf Anweisung der Klinikleitung wurde er seit Mai 2006 in den Arztbriefen und später auch in den Organisationsplänen als Oberarzt geführt.

Der Kläger war der Ansicht, ihm stehe deshalb auch die Vergütung als Oberarzt entsprechend der Entgeltgruppe Ä3 zu. Seine Klage auf Vergütung nach dieser Entgeltgruppe blieb in allen Instanzen, auch zuletzt vor dem Bundesarbeitsgericht, erfolglos.

Die wichtigsten Tätigkeitsmerkmale

Begründet hat das Bundesarbeitsgericht seine Entscheidung damit, dass die Übertragung der medizinischen Verantwortung ein Aufsichts- und eingeschränktes Weisungsrecht für das unterstellte medizinische Personal in dem zugewiesenen Teilbereich umfasst. Unter Teilbereich subsumiert das Bundesarbeitsgericht eine organisatorisch abgrenzbare Untergliederung, die zur Erfüllung eines medizinischen Zweckes auf Dauer mit Personen und Sachmitteln ausgestattet ist. Die medizinische Verantwortung hierfür trägt, wer ein Aufsichts- und eingeschränktes Weisungsrecht für das unterstellte medizinische Personal in dem zugewiesenen Teilbereich hat. Wegen der damit verbundenen allgemeinärztlichen Verantwortung und der unterschiedlichen hierarchischen Ebene ist es bei der Eingruppierung erforderlich, dass dem Oberarzt nicht nur Assistenzärzte nachgeordnet sind, sondern auch mindestens ein Facharzt unterstellt ist.

Darüber hinaus ist weiter Voraussetzung, dass dem Arzt die medizinische Verantwortung übertragen worden ist und er für den betreffenden Teilbereich die Alleinverantwortung trägt, ungeach-



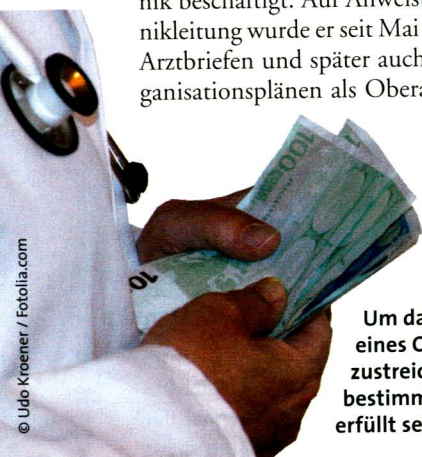
Heike Jablonsky

... ist Mitglied im Redaktionskollegium der pädiatrie hautnah. Sie stellt für Kinderärzte relevante Urteile aus dem Arbeits- und Medizinrecht vor.

tet der letztendlich bestehenden zusätzlichen Verantwortung des Chefarztes. Nicht ausreichend ist eine vor Inkrafttreten der Tarifverträge ausgesprochene Ernennung zum Oberarzt; die medizinische Verantwortung für diesen Teilbereich musste in einer dem Arbeitgeber zurechenbaren Weise dem Oberarzt übertragen worden sein.

Die höhere Eingruppierung entsprechend einem Oberarzt wurde dem Kläger im zugrunde liegenden Fall versagt, denn er war auf wechselnden Stationen nach den jeweiligen Organisationsplänen mit mindestens einem weiteren Oberarzt zusammen für diesen Teilbereich verantwortlich gewesen. Auch sein Verweis auf das arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgebot führte nicht zum Ziel. Das Bundesarbeitsgericht war der Auffassung, dass er nichts dazu vorgetragen hatte, welche Kollegen im Einzelnen mit gleichartiger oder gleichwertiger Tätigkeit im Gegensatz zu ihm höher eingestuft gewesen seien.

Rechtsanwältin Heike Jablonsky
 Fachanwältin für Arbeitsrecht und Medizinrecht
 Anwaltskanzlei H. Jablonsky & Dr. J.P. Hardegen
 Hannoverische Straße 50
 29221 Celle
www.ra-jablonsky.de



Um das Gehalt eines Oberarztes einzustreichen, müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein.